

Quarzitwerk Saalburg/Köppern

Annahmebedingungen für Erdaushub/Bauschutt



1. Zur Annahme sind ausschließlich folgende Abfallarten zugelassen

1.1 Bodenmaterial

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung	AVV-Schlüssel
Abraum aus dem Abbau von nichtmetallischen Bodenschätzen	01 01 02
Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	01 03 06
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09
Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06
Boden und Steine	20 02 02

1.2 Bauschutt

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung	AVV-Schlüssel
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 07 fallen	17 05 08
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nur mineralischer Anteil), mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen	17 09 04
Mineralien (z. B. Sand und Steine), nur mineralischer Anteil	19 12 09

2. Gemäß erteilter bergrechtlicher Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt vom 10.11.2016 ist für das Quarzitwerk Saalburg/Köppern nur Boden- und Bauschuttmaterial zugelassen, dass die Werte der Tabellen 2a (Feststoff) und 2 b (Eluat) gemäß Anhang I der hessischen "Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen" für den mittleren Verfüllbereich einhält (StAnz. des Landes Hessen 2014, 211).

3. Folgende Unterlagen zu Baustellen sind durch den Abfallerzeuger/Anliefernden/beauftragten Dritten mindestens 1 Woche vor geplanter Anlieferung dem zuständigen Mitarbeiter/-in der Zentralverwaltung Heuchelheim zur Prüfung vorzulegen:
- a) Bodengutachten mit Beschreibung der Baumaßnahme, der Größe und räumlichen Lage (Adresse, Flur, Flurstück, Lageplan Vornutzung des Geländes, Beschreibung des Materials wie z.B. Bodenart, Farbe und Konsistenz)
 - b) Chemische Analysen mit zugehörigen Probenahmeprotokollen gem. Tabellen 2a und 2b, Anhang I der Verfüllrichtlinie bei Bodenmaterial und Bauschutt. Dabei ist je 500 m³ eine Analyse vorzulegen! Von dem Gutachter ist schriftlich zu bestätigen, dass die Grenzwerte der Tabellen 2a und 2b eingehalten werden.
 - c) Auch bei Kleinanlieferungen ist eine Analyse für jedes Vorhaben erforderlich
 - d) Die Annahme erfolgt nur, wenn die „Erklärung bei der Anlieferung von Bodenmaterial“ vorliegt oder ausgefüllt wird und vom Bauherrn/Abfallerzeuger, Anliefernden und dem Eingangskontrolleur unterzeichnet ist.
4. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. die Ablehnung) und die Baustelle wird im EDV-System angelegt.
5. Das Abkippen darf nur an der vom verantwortlichen Personal vorgegebenen Kippstelle separat für jede Anlieferung erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist verboten.
6. Wird nach dem Abkippen oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass das Material nicht den zugelassenen Anforderungen entspricht und falsche Angaben durch den Anliefernden/Abfallerzeuger gemacht worden sind, ist es durch ihn oder auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Weiterhin werden die zuständigen Behörden unterrichtet und der Sachverhalt im Betriebstagebuch mit den notwendigen Angaben dokumentiert.
7. Ausgeschlossen ist Material, welches aus Vermischung verschiedener (Klein-) Baustellen stammt auch wenn durch chemische Analysen die Einhaltung der für das Quarzitwerk Saalburg geltenden Grenzwerte nachgewiesen wird.
8. Hinweis: für Oberboden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten gesonderte Anforderungen!

Anlagen

- Formblatt Annahmeerklärung
- Grenzwerttabellen für den mittleren Verfüllbereich (2a und 2b) gem. Hessischer Verfüllrichtlinie

**Erklärung bei der Anlieferung von unbelastetem Boden- oder Bauschuttmaterial
gem. der hessischen
„Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen
und im Rahmen sonstiger Abgrabungen 2014“**

A: Angabe zur Baumaßnahme

1. Bauherr	
Straße	
PLZ, Ort	

2. Baugenehmigung erteilt durch (Genehmigungsbehörde)

3. Datum der Genehmigung		Aktenzeichen	
--------------------------	--	--------------	--

!!! Aktenzeichen der Baugenehmigung angeben!!!

B: Ort der Entnahme des Boden-/Bauschuttmaterials

1. Gemeinde	
2. Gemarkung/Stadt-/Ortsteil	
3. Straße/Nr.	
4. Nutzung der Entnahmefläche	

C: Herkunft des Bodenmaterials

1. AVV Schlüssel-Nr.	
2. Sonstige Herkunft	

D: Angaben zur Beschaffenheit des Boden-/Bauschuttmaterials

1. Bodenhorizont (Oberboden/Unterboden)		
2. Ausgangsgestein des Bodens (z.B. Löß, Sandstein)		
3. Bodenart (z. B. Sand, Schluff, Ton)		
4. Grobbodenanteil (ca. in %)		
5. Vernässungsmerkmale (z.B. Nassbleichung, Rostfleckigkeit)		
6. Boden-/Bauschuttmaterial belastet (siehe auch G)	ja	nein
7. Wenn ja, welche Belastung		

E: Angaben über bodenfremde Bestandteile

1. Art der bodenfremden Bestandteile	
2. Anteil in %	

F: Angaben zur Anlieferung vorrausichtliche Menge: m³ (genaue Menge wird über Lieferschein erfasst)

G: Art der Vorerkundung z.B. Gutachten, Inaugenscheinnahme des Materials (Sicht- und Geruchskontrolle) vor und während des Aushubs, sowie Auswertung vorhandener Unterlagen

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Abfallerzeugers (Bauunternehmer)

Es wird mit der Unterschrift bestätigt, dass der Bauherr/Abfallerzeuger alle sich aus der „Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ vom 17.02.2014 (St. Anzeiger S. 2014, 211) ergebenden Verpflichtungen einhält.

Datum, Unterschrift des Anlieferers

Datum, Unterschrift des Eingangskontrolleurs

Grenzwerttabellen 2

Mittlerer Verfüllbereich

2a) Feststoff ¹⁾ (mg/kg)

Cadmium ^{a)}	1
Blei	140
Chrom	120
Kupfer	80
Quecksilber	1
Nickel	100
Zink	300
Arsen ^{b)}	15
Thallium ^{c)}	0,7
PAK ₁₆	3
Benzo(a)pyren	0,6
PCB ₆	0,1
Die im Anhang I BBodSchV aufgeführten Untersuchungsmethoden sind anzuwenden.	

2b) ELUAT²⁾ (µg/l bzw. mg/l)

Cadmium	2
Blei	40
Chrom	30
Kupfer	50
Quecksilber	0,2
Nickel	50
Zink	100
Arsen	10
Thallium	1
Cyanide	10
Chlorid (Cl ⁻)	250 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	250 mg/l
Leitfähigkeit	< 500 µS/cm
pH-Wert	6,5 - 9
Phenole	-index 10
Die Herstellung des Eluats erfolgt nach DIN 38414-4 (DEV S4)	

a) Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg

b) Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg

c) Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1 mg/kg

Quellen: 1) LAGA: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technischen Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), vom 05.11.2004 (Z0*-Werte)

2) LAGA: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Teil II, vom 06.11.1997

Für die Geschäftsleitung

Heuchelheim, den 24.11.2016


Rathgeber